



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundzwanzigste Tagung
Genf, 8. und 9. Oktober 1987

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) hielt seine einundzwanzigste Tagung am 8. und 9. Oktober 1987 ab. Der erste halbe Tag der Tagung war einer gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Ausschuss gewidmet. Die Liste der Teilnehmer ist in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.

2. Die Tagung wurde von Herrn F. Espenhain (Dänemark, Vorsitzender des Ausschusses) eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

GEMEINSAME SITZUNG MIT DEM TECHNISCHEN AUSSCHUSS

Bestimmung und Prüfung von Hybridsorten

3. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XX/7 und die Absätze 55 bis 59 der Anlage I des Dokumentes TC/XXIII/3.

4. Herr J. Guiard (Frankreich) führte Dokument CAJ/XX/7 ein und erklärte, dass die Anwendung des in der Motion der ASSINSEL-Maissektion vorgeschlagenen Grundsatzes (siehe Dokument CAJ/XIX/5), dass "die Hybriden von Mais durch ihre Komponenten und die sie bildende Formel bestimmt und unterschieden werden" einige Probleme im Fall von sehr ähnlichen Hybriden aufgeworfen habe. Ferner müsse das Verfahren für die Prüfung von Maishybridsorten im Hinblick auf die grosse Anzahl von Anmeldungen überdacht werden (einige 250 bis 280 Anmeldungen pro Jahr, von denen einige 60 bis 70 % nach dem ersten Prüfungsjahr zurückgezogen würden). Das neue Verfahren, das sich in der Experimentierphase befinde, basiere auf der ASSINSEL-Motion, jedoch mit folgenden Korrekturen:

i) Die auf der Ebene der Elternlinien zu erfassenden Merkmale seien je nach den Kenntnissen über ihren genetischen Hintergrund in Gruppen aufgeteilt worden, wobei polygenetische Merkmale im allgemeinen mehr Gewicht erhielten als diejenigen mit einfacherer Vererbbarkeit;

ii) Es würden grosse Mindestabstände verlangt: z. B. bei einem visuell erfassten, quantitativen Merkmal vier Noten einer Skala von 1 bis 9 der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder bei einem gemessenen Merkmal einen Unterschied, der in einer Prüfung mit mehr als 30 Inzuchtlinien mit 1 %iger Irrtumswahrscheinlichkeit signifikant ist.

5. Nach diesem Verfahren sei z. B. die Hybride A x B von der Hybride A x C unterscheidbar, wenn Linie B von Linie C unterscheidbar ist. Dies würde nicht die Beschreibung des Hybridmaterials ausschliessen. Wenn die Linie B und die Linie C nicht voneinander unterschieden werden könnten, würden die Behörden weiterhin die Inzuchtlinien prüfen, sowohl hinsichtlich der Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien genannt werden, wie durch Verwendung von Methoden, wie Elektrophorese, Heterosisprüfung und Kreuzungsprüfungen, um mehr über den genetischen Unterschied zwischen diesen Linien herauszufinden, und schliesslich, falls notwendig, einen Vergleich auf der Ebene des Hybridmaterials vornehmen.

6. Eine systematische Prüfung der neuen Inzuchtlinien unter dem vorgeschlagenen neuen Verfahren sei im Jahre 1987 vorgenommen worden; Ergebnisse auf der Ebene der Hybriden seien daher noch nicht verfügbar. Nichtsdestoweniger habe das Verfahren den Vorteil, dass die Bemühungen sich auf Inzuchtlinien konzentrierten und nicht auf Hybridmaterial, d. h. auf eine begrenzte Anzahl von Sorten, die zusätzlich homogener seien und eine einfachere Prüfung und statistische Methoden erlaubten und nicht an einer grossen Anzahl von Sorten, die im Falle von Dreiweg- und Doppelhybriden heterogen seien und von denen viele am Ende des ersten Jahres aus den Prüfungen zurückgezogen würden.

7. Hinsichtlich der Anwendung dieses Verfahrens auf andere Arten als Mais legte Herr Guiard dar, dass eine gute Kenntnis der Genetik der entsprechenden Art nötig sei. Es sei zur Zeit nicht vorgesehen, das Verfahren auf Arten wie Sonnenblume oder Sorghum auszudehnen.

8. Dr. J.M. Elena (Spanien) erklärte, dass die spanischen Behörden das Verfahren wohlwollend erwägen würden und bereit seien, es für Zwecke der nationalen Liste bei Mais, Sorghum und Sonnenblume anzuwenden.

9. Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, dass er den Wunsch der französischen Behörden, die Arbeit zu vereinfachen und effektiver zu gestalten, verstehen würde. Jedoch habe er Vorbehalte hinsichtlich des vorgeschlagenen Verfahrens, da eine erste Anwendung auf der Basis von Daten, die mit dem traditionellen Verfahren erhalten wurden, gezeigt habe, dass es keine einfache Relation zwischen der Unterscheidbarkeit auf der Ebene der Elternlinien und der Unterscheidbarkeit auf der Ebene der Hybriden gäbe. Einer der Gründe dafür sei die Tatsache, dass für Inzuchtlinien das Züchtungsziel sei, eine gute Kombinationsfähigkeit für wirtschaftliche Merkmale zu erhalten und dass daher voraussichtlich auch Unterschiede in der Kombinationsfähigkeit für morphologische Merkmale bestünden. Unterschiede in klimatischen Bedingungen könnten eine andere Erklärung bieten. Zusammenfassend empfahl Dr. Fuchs, dass das vorgeschlagene Verfahren einer weiteren Prüfung und weiteren Erörterungen bedürfe, bevor eine abschliessende Entscheidung über seine Anwendbarkeit getroffen werden könnte.

10. Dr. J.K. Doodson (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender des Technischen Ausschusses) erklärte, dass der Technische Ausschuss der ASSINSEL-Motion nicht habe zustimmen können. Er erkannte jedoch die praktischen Probleme an, die bei der Prüfung von Hybridsorten auftraten, und begrüßte die Arbeit, die in Frankreich vorgenommen worden sei. Das allgemeine Ergebnis früherer Erörterungen im Technischen Ausschuss habe ergeben, dass weitere Erörterungen in der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten erfolgen sollten, sobald ausreichende Erfahrungen mit dem vorgeschlagenen Verfahren erzielt worden seien.

11. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Verfahrens mit den Bestimmungen des Übereinkommens erinnerte Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) daran, dass die Sorte, die das Subjekt der Anmeldung zum Sortenschutz darstelle, gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens unterscheidbar sein und gemäss Artikel 7 Absatz 1 geprüft werden müsste. Folglich gäbe es kein Problem, wenn das Verfahren für eine Vorauswahl von Kandidatensorten verwendet würde oder wenn es zu einer unzweifelhaften Schlussfolgerung hinsichtlich der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten führe. Es wäre jedoch nötig, das Übereinkommen zu ändern, wenn die zweite Bedingung nicht erfüllt sei, nämlich wenn "identische Hybriden" auf der Grundlage der Tatsache, dass sie von unterschiedlichen Inzuchtlinien abstammten, geschützt würden.

12. Zusammenfassend wurde das folgende weitere Vorgehen zur Kenntnis genommen:

i) Anhörung der Meinung der interessierten Kreise auf der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen am 12. und 13. Oktober 1987;

ii) weitere Prüfung der technischen Aspekte des vorgeschlagenen Verfahrens durch die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten und den Technischen Ausschuss auf der Grundlage eingehenderer Daten;

iii) sofern erforderlich, daran anschliessende Prüfung der juristischen Auswirkungen des vorgeschlagenen Verfahrens durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss.

Mindestabstände zwischen Sorten

Einführung

13. Die Erörterungen basierten auf den Dokumenten CAJ/XVIII/3, CAJ/XIX/2 und CAJ/XXI/3 und auf den Absätzen 60 und 61 der Anlage I des Dokumentes TC/XXIII/3.

Allgemeine Erörterung

14. Herr F.W. Whitmore (Neuseeland) erklärte, man sei in seinem Lande der Auffassung, dass die gegenwärtigen UPOV-Kriterien zur Unterscheidbarkeit, die auf der statistischen Absicherung der Differenz beruhten, zur Annahme von Unterschieden führen könnten, die in einigen Fällen sehr gering seien. Er empfahl zu erwägen, einen sinnvolleren Mindestunterschied zu fixieren, z. B. als Anteil des gesamten Variationsbereiches in dem betreffenden Merkmal.

15. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) stimmte dem Vorschlag im Prinzip zu. In der Tat könnten, wenn innerhalb der Sorten die Variation fast gleich Null sei, unter den gegenwärtigen Regeln sehr kleine Unterschiede den erforderlichen Signifikanzgrad erreichen. Sie empfahl daher, die Frage an die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme zu verweisen.

16. Herr J. Guiard (Frankreich) erklärte, dass in dem vorgeschlagenen Verfahren zur Prüfung von Hybridsorten von Mais vorgesehen sei, auch Unterschiede anzunehmen, die mit einer 5 %igen Irrtumswahrscheinlichkeit signifikant seien anstelle der geforderten 1 %, die jedoch das betreffende Merkmal in die niedrigere Gruppe einstufen würden. Auf diese Art würde ein solcher Unterschied ebenfalls zur Entscheidung über Unterscheidbarkeit beitragen. Herr Guiard war der Meinung, dass dieses Vorgehen, das ebenfalls für Futterpflanzen im Vereinigten Königreich vorgesehen sei, interessant und einer weiteren Prüfung wert sei.

17. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) hielt dieses Vorgehen für sinnvoll und ebenfalls in Übereinstimmung mit der von den Sachverständigen der Niederlande in Dokument CAJ/XXI/3 wiedergegebenen Meinung. Dieses Vorgehen würde in der Tat im Vereinigten Königreich für die Anwendung bei Gräsern geprüft, da es eine mögliche Lösung zu einem tatsächlichen praktischen Problem anbiete: dem Problem, dass für zwei Sorten, die mit dem Auge unterschieden werden könnten, keine der erfassten individuellen Unterschiede den geforderten Signifikanzgrad erreichten. Frau Silvey war der Meinung, dass die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme hierbei hilfreich sein könnte, indem sie die möglichen Methoden der statistischen Multivarianzanalyse prüfe.

18. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) erinnerte daran, dass die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten ebenfalls mit dem Schutzzumfang verbunden sei und damit mit dem Wert und der Wirksamkeit des Schutztitels. Die Statistik liefere essentielle Elemente zur Stützung einer Entscheidung, jedoch seien diese Elemente einer weiteren Entscheidung hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Lichte des Zweckes des Übereinkommens zu unterziehen. In dieser Hinsicht beschwerten sich Züchterorganisationen vermehrt, dass statistisch signifikante Unterschiede einen zu geringen Schutzzumfang böten, insbesondere wenn sie sich auf Merkmale bezögen, die von geringer praktischer Bedeutung seien. Dies werfe die Frage auf, ob man Mindestabstände nicht differenziert gemäss der Art des Merkmals festlegen sollte.

19. Dies wiederum führte zu der Frage der Definition des "wichtigen Merkmals". In dieser Hinsicht erklärte Herr Kunhardt, dass der erste Satz des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zu unterschiedlichen Interpretationen und Praktiken geführt habe: bei der ersten Interpretation sei eine Serie von Unterschieden, von denen jeder einzelne für sich im Sinne des Übereinkommens nicht deutlich sei, ausreichend, um Unterscheidbarkeit herbeizuführen, wenn die Kombination der Unterschiede deutlich sei; bei der zweiten Interpretation würde wenigstens ein deutlicher Unterschied gefordert. Die erste Auslegung würde sehr kleine Unterschiede zwischen Sorten zulassen; wenn erwogen werden würde, die Unterschiede zu erhöhen, würde es sinnvoll sein zu erwägen, die Interpretation des Übereinkommens in Richtung der zweiten Auslegung zu ändern.

20. Herr J. Guiard (Frankreich) war der Meinung, signifikante Unterschiede mit 1 %iger Irrtumswahrscheinlichkeit bei quantitativen Merkmalen seien häufig relevanter im Zusammenhang mit der Notion Sorte als Unterschiede, die sich auf qualitative Merkmale bezögen. In der Tat könne ein Züchter angesichts der einfachen genetischen Grundlage einiger qualitativen Merkmale sehr leicht eine Sorte hinsichtlich eines solchen Merkmals "ändern", was bedeuten würde, dass für den Originalzüchter der Schutz relativ wertlos sei.

21. Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) kehrte zurück zu der Klassifizierung von Merkmalen, wie sie am Fuss der Seite 2 und am Kopf der Seite 3 des Dokuments CAJ/XXI/3 wiedergegeben ist. Er erinnerte daran, dass die Sorte in einem Merkmal, das zur Erstellung der Unterscheidbarkeit der Sorte herangezogen werden sollte, homogen zu sein habe (oder eine kontrollierte Heterogenität, die eine Verbindung zum genetischen Hintergrund der Sorte habe) und dass sie in diesem Merkmal beständig sein müsse. Für ein Merkmal, das zu Identifizierungszwecken verwendet werden solle, müsste die betreffende Sorte ebenfalls die obigen Bedingungen erfüllen.

22. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) fügte hinzu, dass die Wirksamkeit des Schutzes von der Präzisierung der Beschreibung abhängen würde. Dies bedeute, dass die betreffende Sorte, wie von Herrn Dr. Fuchs erwähnt, in allen Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeitszwecke herangezogen würden und in der Beschreibung erscheinen würden, homogen und beständig zu sein habe und zwar nur in diesen. Die Verwendung anderer Merkmale (und insbesondere Methoden) für Zwecke der Identifizierung (z. B. die Bestimmung, ob ein Muster zu einer bestimmten Sorte gehöre) oder der Kontrolle der Beständigkeit könnten nur zu einer indirekten, nicht abschliessenden Bestimmung führen. Insbesondere müssten Entscheidungen, die das Sortenschutzrecht beträfen, z. B. ihre Aufhebung, auf Merkmalen fassen, die Teil der Sortenbeschreibung seien.

23. Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme) erklärte, dass neue Technologien wertvolle Methoden hervorgebracht hätten und ein Ueberdenken der alteingeführten Verfahren erforderten. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) war der Meinung, dass diese Gedanken jedoch nicht zu einer Gruppierung von Merkmalen führen sollte, die auf alle Fälle schwierig zu definieren sei.

In Dokument CAJ/XXI/2 dargelegte Fragen

24. Einführung.— Die Fragen lauteten wie folgt:

Frage 1: Im Zusammenhang mit der Definition der Maishybriden (siehe Dokument CAJ/XIX/5) wäre die Frage zu prüfen, ob es in der praktischen Prüfung der Sorten möglich ist zu unterscheiden zwischen Merkmalen, die für die Unterscheidung der Sorten herangezogen werden und Merkmalen, die für die Identifizierung von Saatgut und Pflanzenproben herangezogen werden.

Frage 2: Was wäre die Folge einer Aufteilung der Merkmale in diese zwei Gruppen?

Frage 3: Würden die Abstände zwischen den geschützten Sorten (und folglich die vom Sortenschutz vorgegebenen Schutzbereiche) zu klein, und wenn dem so ist, was müsste am UPOV-Uebereinkommen geändert werden, um grössere Unterschiede und breitere Schutzbereiche zu ermöglichen?

Frage 4: Der mögliche Einsatz neuer Methoden, z. B. Elektrophorese, um die Unterscheidbarkeit neuer Sorten festzulegen, unter Berücksichtigung der unter i), ii) und iii) festgelegten Vorgaben.

Fünf Delegationen waren diese Fragen zu spezifischen Prüfungsrichtlinien gestellt worden. Berichte darüber wurden von den Delegationen von Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben. Sie sind in den folgenden Absätzen wiedergegeben:

25. Dänemark.— Frage 1 habe wegen der begrenzten Anzahl von Anmeldungen nicht hinsichtlich der Prüfungsrichtlinien für Sauerkirsche untersucht werden können, sondern nur hinsichtlich der Prüfungsrichtlinien für Weihnachtskaktus. Diese seien relativ neu und enthielten daher keine unnötigen Merkmale. Es sei daher nicht möglich gewesen, zwei Gruppen von Merkmalen zu unterscheiden. Hinsichtlich der Frage 3 sei zur Kenntnis genommen worden, dass Züchterorganisationen dazu tendierten, grössere Mindestabstände für Zierpflanzenarten zu fordern. Ihrem Wunsch könnte durch Streichung einiger Merkmale aus der Liste derjenigen Merkmale, die zur Erstellung der Unterscheidbarkeit herangezogen werden, entsprochen werden. Schliesslich sei man in Dänemark hinsichtlich der Frage 4 der Meinung, man könne neue Methoden zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit heranziehen.

26. Frankreich.— Frage 1 sei bei mehreren Gelegenheiten in der Vergangenheit erörtert worden. Sie führe dazu, Merkmale, die wichtig für Unterscheidungszwecke seien, von allen anderen Merkmalen zu trennen; sie bedeute eine Klassifizierungsmethodologie, die ein oder mehrere vorbestimmte Ziele erfüllen müsse. Die Antwort auf diese Frage könne positiv beantwortet werden, insbesondere da mehrere UPOV-Organe folgendes getan hätten:

i) implizit oder explizit hätten sie Merkmale abgelehnt, die in einem Staat verwendet worden seien, jedoch in einem anderen nicht (Merkmale, die "sekundärer Art" seien oder unter gewissen Umweltbedingungen zu sehr schwanken würden, usw.);

ii) sie hätten erklärt, dass sie für gewisse Arten biochemische Merkmale nicht verwenden wollten, die gegenwärtig für einige andere Zwecke Verwendung fänden (z. B. Elektrophoretogramme von Gliadin bei Getreide);

iii) sie hätten die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass phänotypische Ausprägungen genetischer Unterschiede unbekannt seien.

Eine Klassifizierung dieser Art sei jedoch etwas willkürlich (selbst wenn sie auf einer Meinung von Sachverständigen beruhe) und könne kritisiert werden. Eine hierarchische Klassifizierung scheine unter dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis rationaler.

27. Eine solche Klassifizierung würde in Fällen von Arten, für die es viele morphologische und physiologische Merkmale gebe, die verwendet werden könnten, zu einem stärkeren Schutz der Züchterrechte führen (Frage 2). Auf der anderen Seite könne sie für Arten mit wenigen solchen Merkmalen die Feststellung der Unterscheidbarkeit unsicherer und schwieriger machen.

28. Nutzniesser würden normalerweise, wenn sie eine führende Sorte besäßen, die Unterschiede zwischen Sorten als zu klein ansehen und, wenn sie eine Sorte suchten, die es ihnen ermöglichen würde, mit ihren Mitbewerbern gleichzuziehen, die Verwendung zu grosser Unterschiede bedauern (Frage 3). Es könnte in

der Praxis tatsächlich der Fall sein, dass für einige Arten und Sorten zu kleine Unterschiede beibehalten worden seien. Um dies zu korrigieren, wäre es jedoch nicht erforderlich, das Uebereinkommen zu ändern. Es wäre Aufgabe der Prüfungs- und Entscheidungsorgane, sicherzustellen, dass ausreichende Unterschiede verwendet werden, die auf der Grundlage der Kenntnis der Sachverständigen und unter Einbeziehung des gegenwärtigen Kenntnisstandes bestimmt werden müssten.

29. Die Klassifizierung würde glaubwürdiger, wenn sie eine Anzahl eindeutig definierter Kriterien und Ziele erfüllen würde, die die Definition des "wichtigen Merkmals" stärken und ein wissenschaftliches Plagieren schwieriger machen würden. In dieser Hinsicht würde folgendes erwägenswert sein:

i) Ein Merkmal mit einfacher Vererbbarkeit, das problemlos von einer Sorte auf eine andere übertragen werden könne, würde das Plagieren ermutigen, wenn es zu einem wichtigen Merkmal erklärt würde.

ii) Ein ungenügender Abstand zwischen zwei Ausprägungsstufen eines Merkmals, das als wichtig angesehen würde, hätte den gleichen Effekt.

iii) Die systematische Verwendung eines Unterschieds einer fixierten Anzahl von Ausprägungsstufen zur Unterscheidung zweier Sorten ohne Rücksicht auf das Merkmal und die erfassten Ausprägungsstufen gäbe Anlass oder würde höchstwahrscheinlich zu dem sogenannten wissenschaftlichen Plagieren Anlass geben.

Die Klassifizierung sollte möglicherweise auf der Vererbbarkeit der Merkmale, der Grösse ihrer Fluktuation und ihrer Verlässlichkeit beruhen (siehe Dokument CAJ/XX/7).

30. Schliesslich sei die Verwendung neuer Methoden als sehr wünschenswert angesehen, wenn immer sie zu einer Vereinfachung der Arbeit oder zu einer besseren Kontrolle der Bestimmung der Unterschiede zwischen Sorten führen würde (Frage 4). Dies sei notwendig für Arten mit wenigen sinnvollen Merkmalen. Im Falle von Arten mit vielen Merkmalen würde sie eine Ergänzung bilden, um einen mehr oder weniger zufälligen Unterschied, der in einem "normalen" Merkmal erfasst worden sei, zu bestätigen. Sie könnte ebenfalls in der nahen Zukunft die Erfassung von Merkmalen, deren Ausprägung zeitlich begrenzt sei und variere, wie z. B. die Anthocyanfärbung, ersetzen.

31. Bundesrepublik Deutschland.- Auf der Basis der Prüfungsrichtlinien für Roggen und Pelargonie sei festgestellt worden, dass eine Trennung zwischen Merkmalen gemäss der Frage 1 und der relativen Funktion des Merkmales rein willkürlich sein würde. Eine andere Möglichkeit würde die Vergrösserung des Mindestabstandes, der für jedes Merkmal gefordert würde, bilden. Bezüglich der Frage 2 sei es eindeutig, dass eine Reduzierung der Anzahl der Merkmale die Möglichkeiten für die Unterscheidung von Sorten reduzieren und so den Schutzzumfang erhöhen würde. Dann würde sich jedoch auch die Forderung nach der Homogenität und der Beständigkeit hinsichtlich der sogenannten Identifizierungsmerkmale stellen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten. Eine Vergrösserung des Schutzzumfanges könnte ebenso erreicht werden durch das Erfordernis unterschiedlicher Mindestabstände entsprechend dem Zweck des Merkmales. Beide Wege würden die Bürde des Züchters erhöhen, da das Erfordernis nach Homogenität und Beständigkeit strenger werden würde. Im zweiten Falle würde das Prüfungsverfahren ebenfalls komplizierter werden.

32. Eine Aenderung des Uebereinkommens (Frage 3) würde nicht notwendig sein. Im allgemeinen würde der Versuch, die Unterscheidbarkeitskriterien in Richtung des Konzepts der Erfindungshöhe, das im Patentgesetz angewendet würde, indem mehr Wert auf funktionelle Merkmale gelegt würde und möglicherweise auch die Mindestunterschiede erhöht würden, nicht als eine korrekte Lösung angesehen werden. Sortenzüchtung habe mit relativ kleinen Abständen zu leben, da der Fortschritt auf diesem Gebiet im allgemeinen erreicht würde durch eine Folge kleiner Fortschritte. Zur Klärung könnte jedoch eine Aenderung vorgesehen werden, wonach ein deutlicher Unterschied in wenigstens einem Merkmal gefordert würde.

33. Bezüglich der neuen Methoden (Frage 4) sei zur Kenntnis genommen worden, dass ihre Verwendung für Identifizierungszwecke voraussetze, dass sie vom technischen Gesichtspunkt auch dazu dienen könnten, Unterscheidbarkeit festzustellen, d. h. das Vorhandensein oder Fehlen oder die vorhandene Menge eines gegebenen Proteins. Eine solche Verwendung erfordere jedoch, dass die Methoden ebenfalls ein Routinewerkzeug unter Züchtern würden. Allgemein gesprochen gäben die betreffenden Methoden eine Möglichkeit der Einsicht in den genetischen Aufbau der Sorten, unabhängig davon, ob und welche Ausprägung die entsprechenden Merkmale unter den gegenwärtigen klimatischen Bedingungen hätten. Man könnte sich vorstellen, dass die Unterscheidbarkeit in Zukunft anstelle der Ausprägungsstufe überwiegend morphologischer Merkmale auf der Grundlage des genetischen Aufbaues festgestellt werden könnte.

34. Niederlande.- Hinsichtlich der Fragen 1 bis 3 wurde auf das Dokument CAJ/XXI/3 verwiesen. Hinsichtlich der Frage 4 wären die Behörden der Niederlande bereit, die Verwendung der Elektrophorese für Identifizierungszwecke zu verwenden. Sie würden jedoch im Augenblick nicht darüber hinausgehen.

35. Eine Anwendung der in Dokument CAJ/XXI/3 dargelegten Prinzipien auf die Prüfungsrichtlinien für Deutsches Weidelgras, Salat und Inkalilie hätten folgende Ergebnisse gebracht: Im Falle von Weidelgras gehörten 9 Merkmale zu dem entscheidenden Typ und 4 zu dem halbentscheidenden Typ; im Falle von Salat seien die Zahlen 32 und 7 und im Fall von Inkalilie 24 und 3.

36. Neuseeland.- Die Erfahrung in Neuseeland habe gezeigt, dass es wenig Sinn habe, Merkmale gemäss Frage 1 zu differenzieren. Es sei nicht erforderlich, das Uebereinkommen zu ändern, um ein mögliches Problem zu geringer Mindestabstände (Frage 3) zu lösen: Der Wortlaut des Uebereinkommens sei flexibel und gäbe den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Frage auf praktischem Wege zu lösen. Schliesslich seien die neuen Methoden (Frage 4) ihrem Wert entsprechend zu beurteilen.

37. Vereinigtes Königreich.- Die Behörden des Vereinigten Königreichs würden es bevorzugen, dass hinsichtlich Frage 1 keine Trennung zwischen Merkmalen vorgenommen würde. Hinsichtlich der Prüfungsrichtlinien für Chrysantheme hätten sie fünf Merkmale gefunden, die überwiegend für Identifizierungszwecke verwendet würden, jedoch sei zu erwarten, dass die vorgesehene Revision zu ihrer Streichung zusammen mit etwa einem Dutzend anderer Merkmale führen würde. In Antwort zur Frage 3 seien sie der Meinung, dass die Abstände zwischen Sorten im Fall von Zierpflanzen zu klein würden.

38. Die Behörden des Vereinigten Königreichs würden eine Aenderung der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien befürworten, bei der in ihr die Bedingungen, die ein Merkmal zu erfüllen habe, um als wichtig im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens angesehen zu werden, niedergelegt würden. Diese Bedingungen könnten im Falle von Zierpflanzen wie folgt aussehen:

i) Ein Unterschied in der Ausprägung des Merkmals muss hinreichend sein, das bedeutet, dass er nicht das Vorhandensein anderer Unterschiede erfordert, um die Existenz einer neuen Sorte zu rechtfertigen.

ii) Das Merkmal muss genau erkannt und beschrieben werden können.

iii) Das Merkmal muss verlässlich sein.

iv) Es muss erwartet werden können, dass Sorten in diesem Merkmal homogen sind.

v) Harmonisierte und standardisierte Methoden müssen zu seiner Erfassung bestehen.

vi) Die Kosten der Erfassung müssen nicht unvernünftig hoch sein.

vii) Die Erfassung muss abgeschlossen werden können, ohne die Prüfung unnötig zu verlängern.

Die folgenden drei Bedingungen könnten ebenfalls hinzugefügt werden:

a) Unterschiedliche Ausprägungsstufen des Merkmals müssen im normalen Verlauf der Vermehrung, des Anbaus oder der Verwendung der Sorten erkennbar sein.

b) Das Merkmal muss für die Unterscheidbarkeit der Sorten erforderlich sein.

c) Wenn die Entscheidung über Unterscheidbarkeit auf einem zusätzlichen Merkmal beruht, muss dieses letztgenannte die gleichen Kriterien erfüllen wie ein normales Merkmal.

39. Hinsichtlich der neuen Methoden (Frage 4) wurde anerkannt, dass ein wirtschaftliches Interesse an DNS-Fingerprinting für Chrysantheme für Identifizierungszwecke bestehe. Die Behörden seien jedoch der Meinung, dass im Augenblick nicht darüber hinausgegangen werden könne.

40. Vereinigte Staaten von Amerika.— Es bestehe die Auffassung, dass Frage 1 für die Vereinigten Staaten von Amerika von geringer Bedeutung sei, da es die Politik sei, jegliches Merkmal zu akzeptieren unter der Bedingung, dass es wissenschaftlich vernünftig sei. Dies bedeute, dass es ausser der genannten Bedingung keine Hinderungsgründe für die Verwendung neuer Methoden gäbe (Frage 4). Hinsichtlich der Grösse des Abstandes zwischen Sorten sei man der Auffassung, dass es nötig sei, sich darauf zu einigen, dass er gross genug sein sollte, um sinnvoll zu sein und das Plagieren zu vermeiden. Eine solche Einigung würde keine Aenderung des Uebereinkommens erfordern.

41. Erörterung.— Der Vorsitzende nahm zur Kenntnis, dass die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten auf der Ebene der Arten behandelt werden sollte und dass in den obigen Berichten einige neuen Ideen vorgebracht worden seien. Er empfahl daher, dass die Technischen Arbeitsgruppen über diese Erörterungen informiert werden sollten und dass die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme einige in ihr Kompetenzgebiet fallende Fragen mehr im Detail prüfen würde.

42. Herr J. Guiard (Frankreich) war der Meinung, dass der Bericht, der für die Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben worden sei, insoweit wichtig sei, als er zeige, dass es schwierig sei, eine Trennung zwischen Merkmalen für Unterscheidungszwecke und Merkmalen für Identifizierungszwecke vorzunehmen und dass es schwierig sei, den Sinn einer solchen Trennung zu verstehen. Auf der anderen Seite würden in den Vereinigten Staaten von Amerika die Unterschiede auf der Basis "Merkmal für Merkmal" festgelegt; die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien böte allgemeine Regeln, die eine ähnliche Wirkung hätten. Herr Guiard erklärte, dass es für einen technischen Sachverständigen schwierig sein würde, abstrakt für jedes Merkmal über individuelle Mindestabstände Entscheidungen zu treffen; er meinte, dass die Notion Mindestabstände auf Sortenebene global definiert werden müsste.

43. Herr M. Heuver (Niederlande) schlug vor, den Berufsverbänden die Möglichkeit zu geben, die Frage der Mindestabstände mit Sachverständigen der Prüfungsbehörden vor einem praktischen Hintergrund zu erörtern. Er schlug hierzu vor, dass bei den Prüfungsbehörden Workshops für vier oder fünf Arten organisiert werden sollten.

44. Der Ausschuss stimmte diesem Vorschlag zu.

45. Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, dass die Sitzung versuchen sollte, die Orientierung für die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen und die Erörterung mit den Berufsverbänden festzulegen. Seiner Meinung nach sollte die Orientierung folgendermassen sein:

i) Es sollte klargestellt werden, dass die Idee einer Trennung von Merkmalen für Unterscheidungszwecke von solchen für Identifizierungszwecke nicht weiter verfolgt werden sollte: Die von dem Uebereinkommen vorgeschriebene Entscheidung betreffe die Frage, ob die Sorte auf der Grundlage der relevanten Merkmale unterscheidbar sei.

ii) Wenn die Abstände zu gering seien, sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten beständen, sie zu vergrössern und welche Konsequenzen dies haben würde.

iii) Allgemeiner gesprochen, sollte das verwendete System für die Bestimmung der Mindestabstände geprüft werden. Es stelle sich die Frage, ob das gegenwärtige System, das auf statistischer Signifikanz beruhe, beibehalten, ob die Grenze für Unterschiede herabgesetzt, ob diese Grenze individuell für jedes Merkmal fixiert und wie diese Grenze erstellt werden sollte.

iv) Allgemeiner gesprochen, sollte also so geprüft werden, ob es ein System gäbe, das die Rechte der Züchter durch geeignete Mindestabstände absichern könnte und das gleichzeitig sicherstellen würde, dass der Züchtungsfortschritt nicht behindert würde.

SITZUNG OHNE DIE MITGLIEDER DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES

Annahme des Berichtes der zwanzigsten Tagung des Ausschusses

46. Der Ausschuss nahm den Bericht der zwanzigsten Tagung an, wie er in Dokument CAJ/XX/9 wiedergegeben ist.

Neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes

47. Mehr ins einzelne gehende Berichte wurden auf der einundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates am 15. und 16. Oktober 1987 abgegeben. Es wird hierbei auf die Absätze 7 und folgende des Dokuments C/XXI/13 Prov. verwiesen. Im folgenden sind nur diejenigen Informationen wiedergegeben, die nur während der Tagung des Ausschusses, nicht jedoch auch während der Tagung des Rates gegeben wurden.

48. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland berichteten über grosse Züchtungsaktivitäten in ihrem Lande an Pflanzen für die Herstellung von Rohmaterial für industrielle oder medizinische Zwecke. Es werde erwogen, die Struktur der Liste der schutzfähigen Taxa zu erweitern im Hinblick auf den Schutz grösserer Taxa, wie zum Beispiel Familien.

49. Der Vertreter von Frankreich erklärte, dass die Möglichkeit erörtert würde, eine neue Form des Prüfungssystems einzuführen, das die Kosten reduzieren und eine Teilnahme des Züchters bei der Prüfung seiner Sorte einschliessen würde.

50. Der Vertreter der Niederlande erklärte, dass zur Zeit Erörterungen über die Möglichkeit der Aenderung des Prüfungssystems stattfänden, um es besser an die grosse Anzahl von Anmeldungen anzupassen. Für Mahonia und Dianthus barbatus würde der Züchter die Prüfung unter der Aufsicht des Rates für Sortenschutz selber vornehmen.

51. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärte, dass einige Sektionen der Pflanzenzüchtungsindustrie im Vereinigten Königreich daran interessiert seien, Schutz für F₂-Hybriden von Getreide zu erhalten.

52. Das Verbandsbüro gab einen Bericht über die dritte Tagung des WIPO-Sachverständigenausschusses für biotechnologische Erfindungen und industrielles Eigentum, die vom 29. Juni bis 3. Juli 1987 in Genf stattgefunden hat. Der vollständige Bericht über diese Sitzung ist im WIPO-Dokument Biot/CE/III/3 wiedergegeben.

Dritte Sitzung mit Internationalen OrganisationenAllgemein

53. Die Erörterungen bezogen sich auf die Dokumente IOM/III/1 bis 5 und die Form, in der die dritte Sitzung mit internationalen Organisationen stattfinden sollte.

54. Hinsichtlich des Dokuments IOM/III/2 bestätigte der Ausschuss, dass dies ein Erörterungspapier sei und noch keine Position der UPOV beinhalte. Die Delegierte aus Ungarn beglückwünschte die Autoren zu dem Dokument IOM/III/2. Sie erklärte, dass es für die Zukunft der UPOV wichtig sei, den Schutz auf lebendes Material im allgemeinen zu erstrecken und dass dieses Dokument einen Durchbruch in der Denkweise der UPOV darstelle.

55. Herr S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) als nominierter Vorsitzender der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen erläuterte, wie er die Sitzung zu leiten gedenke. Der Ausschuss stimmte diesen Gedanken zu.

Revision des Uebereinkommens

56. Der Ausschuss entschied, dass man den Organisationen versprechen könne, das Uebereinkommen zu revidieren. Im folgenden entstand eine Erörterung über die Frage der Organisation der Revisionsarbeit.

57. Der Ausschuss kam überein, dass dem Rat vorgeschlagen werden solle, dass die Hauptarbeit von dem Ausschuss vorgenommen werden solle, der im Hinblick auf den Arbeitsanfall längere Tagungen als normalerweise abhalten sollte. Ausserdem sollte der Ausschuss befähigt werden, sofern nötig, Untergruppen zur Vorbereitung der Arbeit an bestimmten Fragen zu bilden. [Der Rat stimmte diesen Vorschlägen auf seiner einundzwanzigsten ordentlichen Tagung zu.]

58. Die Vertreterin von Ungarn drückte ihre Meinung aus, dass die biotechnologische Untergruppe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufgelöst werden solle, da sie für die weitere Arbeit in Verbindung mit der Revision des Uebereinkommens vonnöten sein könnte. Der Ausschuss stimmte dieser Meinung zu.

Engere Verwaltungszusammenarbeit

59. Einem Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs folgend, wonach eine "engere Verwaltungszusammenarbeit" auf die Tagesordnung der zweiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses gesetzt werden sollte, erörterte der Ausschuss diesen Punkt.

60. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass der Vorschlag für eine engere Verwaltungszusammenarbeit gut übereinstimme mit dem, was von den Züchterorganisationen gewünscht würde. Erörterungen dieser Punkte, erklärte er, könnten in die Arbeit aufgenommen werden, die hinsichtlich der Revision des Uebereinkommens vorgenommen werden müsste. Er sah einige Schwierigkeiten voraus, ein Sortenschutzrecht vorzusehen, das in allen Verbandsstaaten gültig sei. Er war der Meinung, dass es eventuell vorzuziehen sei, ein juristisches Instrument zu haben, nach dem Staaten dem Verbandsbüro mitteilen könnten, dass sie den in einem anderen Verbandsstaat erteilten Schutz auf ihren Staat ausdehnen würden.

61. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs empfahl, dass der Ausschuss die Pläne der Kommission für ein Sortenschutzrechtssystem in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erwägen solle. Der Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stimmte dieser Empfehlung zu und sagte, dass ein Wortlaut, der diese Pläne beschreiben würde, in den nächsten Monaten verfügbar sein würde.

62. Die Vertreterin von Ungarn empfahl, dass der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und das Budapester Uebereinkommen über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für Zwecke des Patentverfahrens geprüft werden sollten im Hinblick auf Hilfestellungen, die sie hinsichtlich einer engeren Zusammenarbeit geben könnten.

Liste der Prioritäten bezüglich der Ausdehnung des Sortenschutzes

63. Der Vorsitzende erinnerte den Ausschuss daran, dass er auf seiner neunzehnten Tagung entschieden habe, den Technischen Ausschuss (und ebenfalls die Technischen Arbeitsgruppen) zu bitten, ihn hinsichtlich der Prioritäten für die Ausdehnung des Schutzes zu beraten. Er berichtete, dass der Technische

Ausschuss diese Frage auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vom 6. bis 8. Oktober 1987 erörtert habe und zum Schluss gekommen sei, dass eine Beratung in dieser Frage nicht in seine Kompetenz falle. [Auf seiner einundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 15. und 16. Oktober 1987 entschied der Rat, dass der Ausschuss diese Frage weiter behandeln solle auf der Grundlage von Dokument C/XXI/8 (Statistik über die Anzahl von geschützten Sorten) und, sofern erforderlich, die Bildung einer Untergruppe, in der jeder Verbandsstaat durch einen Delegierten vertreten sei, erwägen solle, um weitere Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen.]

Zu UPOV-Tagungen einzuladende Staaten

64. Diese Frage, die von dem Stellvertretenden Generalsekretär angeregt worden war, wurde an den Beratenden Ausschuss und an den Rat verwiesen. Bezüglich der abschliessenden Entscheidung wird auf Absatz 109 vi) von Dokument C/XXI/13 Prov. verwiesen.

Programm für die zweiundzwanzigste Tagung des Ausschusses

65. Der Ausschuss kam überein, dass, von jeglichen neuen Fragen abgesehen, die auftreten könnten, die zweiundzwanzigste Tagung sich hauptsächlich mit der Revision des Uebereinkommens (einschliesslich einer engeren Zusammenarbeit) befassen sollte.

66. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung, am 18. April 1988, einstimmig angenommen.

[Anlage folgt]

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskoer

* Mrs. J. RASMUSSEN, Director, State Experimental Station, Tystofte, 4230 Skaelskoer

FRANCE/FRANKREICH

M. F. GOUGE, Président, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

* M. J. GUIARD, Ingénieur, Directeur adjoint, GEVES, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Mr. D. BROUER, Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstrasse 6, 5300 Bonn 2

* Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

* Dr. J. HABBen, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

* Took part in the joint meeting with the Technical Committee only.
N'a pris part qu'à la réunion commune avec le Comité technique.
Nahm nur an der gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Ausschuss teil.

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. E. PARRAGH (Mrs.), Head of International Section, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D.P. FEELEY, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Dr. M. HOFFMAN-HADAR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organisation, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet Dagan 50250

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. L. ZANGARA, Dirigente Superiore, Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste, Via Sallustiana 10, 00100 Roma

* Dr. N.E. POGNA, Researcher, Istituto Sperimentale Cerealicoltura, Via Mulino 3, 20079 S. Angelo Lodigiano

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. Y. BAN, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Miss Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

* Mr. H.J. BALTJES, Head, Registration Testing, RIVRO, Postbus 32, 6700 AA Wageningen

* Mr. F. SCHNEIDER, Head, Department of Horticultural Botany, RIVRO, Postbus 32, 6700 AA Wageningen

NEW ZEALAND/NOUVELLE ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Registrar, Plant Varieties Office, P.O.B. 24, Lincoln

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Dr. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfelts-gatan 4, 115 34 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Mrs. M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Dr. M. INGOLD, Adjoint de Direction, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon

Dr. S. PURRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern

Mr. P. RUSTERHOLZ, Prüfungsstellenleiter, Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil

Mr. H. SPILLMANN, Berater, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Dr. J.G. RAEBER, Manager, Biotechnology Legal Protection & Regulations, Department A 5.4, CIBA-GEIGY Ltd., Postfach, 4002 Basel

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

* Dr. J.K. DOODSON, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

* Mrs. V. SILVEY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique
- Ms. S. KEEGAN, Administrator, Directorate-General for the Internal Market and Industrial Affairs, Intellectual Property Division, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique
- Dr. M. VALVASSORI, Commission des Communautés Européennes, Administrateur à la Direction générale de l'agriculture, VI B II 1, (Loi 84 7-3), 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-
ECHANGE (AELE)/EUROPAEISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- Ms. L. OLAFSDOTTIR, Assistant, Legal Affairs, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

- Dr. W. GFELLER, Vice Secretary-General
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
- Mr. A. HEITZ, Senior Officer
- Mr. C. ROGERS, Legal Officer
- Mr. M. TABATA, Associate Officer

[End of Annex and of document/
Fin de l'annexe et du document/
Ende der Anlage und des Dokuments]